

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0010-LAW/2010
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Peter Jedlicka
TELEFON +43 (0)1-24 959 -4313
TELEFAX +43 (0)1-24 959 -4399

Bundesministerium für Justiz

Team.S@bmj.gv.at

WIEN, AM 27.09.2010

Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp) Stellung nehmen zu können und erlaubt sich, folgende Anmerkungen machen:

§§ 20b und 32a StPO 1975 des Entwurfes

§§ 20b des Entwurfes führt taxativ jene Straftatbestände auf, hinsichtlich derer die Leitung des Ermittlungsverfahrens, dessen Beendigung im Sinne des 10. und 11. Hauptstücks sowie die Einbringung der Anklage und deren Vertretung im Hauptverfahren den bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaften eingerichteten Wirtschaftskompetenzzentren obliegt. § 32a des Entwurfes verweist hinsichtlich der Zuständigkeit für die Führung des Hauptverfahrens durch die bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte eingerichteten Wirtschaftskompetenzzentren auf den Deliktskatalog des § 20b des Entwurfes.

Nach den zitierten Bestimmungen des Entwurfs sollen sowohl die Strafbestimmung des § 37 Immobilien-Investmentfondsgesetzes (ImmoInvFG) als auch die Strafbestimmung des § 44 Investmentfondsgesetzes (InvFG) in die Zuständigkeit der bei Staatsanwaltschaft und Gerichten einzurichtenden Wirtschaftskompetenzzentren fallen. Die im Prospektrecht entsprechende allgemeine Strafbestimmung des § 15 Kapitalmarktgesetz (KMG) wurde jedoch im vorliegenden Entwurf nicht in den Deliktskatalog des § 20b des Entwurfs aufgenommen. Dies sollte nach Ansicht der FMA aus Gründen einer konsistenten verfahrensrechtlichen Regelung – § 15 KMG entspricht dem § 44 InvFG und dem § 37 ImmoInvFG hinsichtlich seines Regelungsgehalts weitgehend – jedenfalls vorgesehen werden.

Darüber hinaus schlagen wir vor, dass auch für die in § 15 KMG, § 44 InvFG und § 37 ImmoInvFG vorgesehenen Straftatbestände eine alleinige Zuständigkeit des bei der Staatsanwaltschaft Wien einzurichtenden Wirtschaftskompetenzzentrums vorgesehen wird (vgl. § 20b Abs. 2 des Entwurfes betreffend Verfahren wegen Missbrauchs einer Insiderinformation gemäß § 48b BörseG).

Zusätzlich sollten in Anlehnung an die §§ 48k bis 48p BörseG auch in diesen Verfahren der FMA die Rechte eines Privatbeteiligten als Amtspartei eingeräumt werden. Dies würde ermöglichen, das spezifische Fachwissen der FMA auch in diesen Bereichen effizient in das gerichtliche Strafverfahren einzubringen.

In Zusammenhang mit den Strafbestimmungen der § 15 KMG, § 37 Immo-InvFG und § 44 InvFG erlaubt sich die FMA auch auf ihr bekanntes legislatives Änderungsanliegen nach einer Überführung dieser Straftatbestände in das Verwaltungsstrafverfahren hinzuweisen. Eine Überführung dieser Straftatbestände in die Verwaltungsstrafkompetenz der FMA würde eine effektive und effiziente Erledigung der anfallenden Sachverhalte durch die facheinschlägige Verwaltungsbehörde sicherstellen, eine einheitliche Auslegung mit den einschlägigen sonstigen Bestimmungen der jeweiligen Materiengesetze gewährleisten und gleichzeitig zu einer Entlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte führen.

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LL.M., MBA

Dr. Dietmar Wagner

elektronisch gefertigt